

**Satzung für den  
Förderverein  
Freiwillige Feuerwehr  
Gelnhausen-Mitte e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gelnhausen-Mitte e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gelnhausen.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Gelnhausen-Mitte hat die Aufgabe
  - a) Das Feuerwehrwesen der Stadt Gelnhausen Stadtteil Mitte zu fördern und deren historische Fahrzeuge und Gerätschaften zu pflegen und instand zu halten,
  - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e) den Feuerwehrsport zu fördern,
  - f) zuständige öffentliche und private Stellen in Zusammenarbeit mit der Einsatzabteilung über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglied des Vereins ist
  - a) wer nach § 4 die Mitgliedschaft erworben hat.
  - b) wer am Tage der Verabschiedung der Satzung bereits Mitglied gemäß der Satzung vom 02.05.1980 ist.
  - c) wer in der Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr als Mitglied aufgenommen wurde und die Mitgliedschaft in diesem Zuge beantragt hat.

**§ 4**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter, zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, über die der Vorstand in vertretungsberechtigter Form entscheidet. Mit positiver Entscheidung über den Antrag beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Als Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (3) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, jedoch ohne Sitz und Stimmrecht im Verein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus der Einsatzabteilung austreten, erhalten ein außerordentliches Kündigungsrecht. Auf Antrag kann die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verlangt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) In allen Fällen ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (8) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit deren Austritt oder deren Auflösung.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) durch Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d) durch Veranstaltungen.
- (2) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Mitglied der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gelnhausen-Mitte, gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Barbarossastadt Gelnhausen sind, haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Bestimmungen des Absatz 2 gelten entsprechend für Ehrenmitglieder des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 3-wöchigen Frist schriftlich per Brief oder per Email einzuberufen. Sollte das Mitglied über keine Emailadresse verfügen, erfolgt die Einladung auf dem Postweg.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Versammlung sind
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) die Wahl des Vorstandes nach §11 Absatz 1, a) - f).
  - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
  - h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag geheim abstimmen. Eine Abstimmung über diesen Antrag erfolgt nicht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag geheim wählen. Eine Abstimmung über diesen Antrag erfolgt nicht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden nach Annahme durch die Mitgliederversammlung zu bescheinigen ist.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem stellvertretenden Kassierer,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) 2 Beisitzern,
  - g) dem Wehrführer
  - h) dem stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Wehrführer und dem stellvertretenden Wehrführer.

- (3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis f) werden auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt; das Vorstandsmitglied zu g) und h) gehören dem Vorstand Kraft der Amtsbestellung durch die Barbarossastadt Gelnhausen an.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der erste Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der erste Vorsitzende kann zur Vorstandssitzung Personen zur Beratung einladen.

## § 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Jeweils der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den ersten Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten; alle Bestimmungen gelten sinngemäß.

## § 13 Kassenwesen

- (1) Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und geben an der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- (2) Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der erste Vorsitzende eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Dem Wehrführer oder einem Vertreter ist die Möglichkeit zur Teilnahme bei der Kassenprüfung zu geben.
- (6) Eingehende Zuwendungen und Zuschüsse, die nicht für einen bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich gekennzeichnet sind, werden durch den Feuerwehrausschuss (gemäß Satzung der Feuerwehren der Barbarossastadt Gelnhausen in der jeweils gültigen Form) im Benehmen mit dem Vereinsvorstand verwendet.

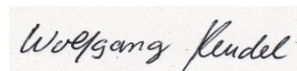
## § 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der städtischen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Gelnhausen-Mitte" zu verwenden hat.

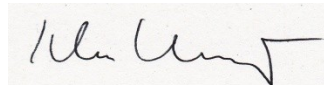
## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau in Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Satzung.

Gelnhausen, den 04.03.2016



Wolfgang Hendel  
1. Vorsitzender



Nico Schollmeyer  
2. Vorsitzender